

Begegnungen

«Unbedingt den Narrentanz lernen»

Für Carlo Schmidig ging ein Wunsch in Erfüllung, den die meisten Tambouren haben: Er darf den Militärdienst im Militärspiel bei den Tambouren absolvieren. Eine grosse Ehre, hat es doch pro Jahr nur 20 der begehrten Plätze für Tambouren im Militärspiel. Aufgenommen wird nur, wer in der Fachprüfung praktisch, in Notentheorie, Blattlesen und Grundlagenwissen überzeugt. Geholfen habe da sicher auch die vordienstliche Ausbildung, die der Tambourenverein Schwyz jeweils für Militärspieler aus dem eigenen und benachbarten Vereinen organisiert. «In diesem Kurs wird eine Fachprüfung simuliert, und jemand vom Militär gibt einem Feedback und Tipps», erzählt Carlo Schmidig.

Die Rekrutenschule und die Unteroffizierschule hat der 20-Jährige letzte Woche abgeschlossen. Der Entscheid, nach der RS noch mit der UOS weiterzumachen, fiel ihm nicht schwer. Die in der UOS übliche Dirigentenausbildung erschien dem Schwyzer eine gute Möglichkeit zur Überbrückung des restlichen Jahres zwischen Matura und Studium: «Ich trommle gerne, konnte etwas lernen und somit das Zwischenjahr sinnvoll nutzen.»

Zum Trommeln kam der Schwyzer über die Fasnacht. «Schon als kleiner Bub war ich fasziniert von den Tambouren, die die Rott begleiten, und wollte unbedingt den Narrentanz lernen.» Als er nach drei Jahren im Tambourenverein den Narrentanz konnte, wollte er aber nicht einfach aufhören – das Trommelfieber hatte ihn vollends gepackt. An der Fasnacht lässt er es sich aber dennoch nicht nehmen, wenigstens an einem der Haupttage ins Gwändli zu schlüpfen und die Strassen und Beizen als Maschgrad unsicher zu machen.



Trommeln in Grün: Der «Rote Schwyzer» Carlo Schmidig absolviert den Militärdienst im Tambourenspiel. Bild: PD

Tambouren als Berufsmusiker gibt es so gut wie nie, studieren kann man das Trommeln auch nicht. Dennoch bringe ihm der Militärdienst im Tambourenspiel auch für den

beruflichen Weg sehr viel. «Neben dem Trommeln und Dirigieren gehört auch eine Führungsausbildung dazu. Wir lernen Dinge wie Kommunikationstechniken oder den Aufbau und

die Gestaltung von Lektionen», erklärt Carlo Schmidig. Denn zurzeit ist eine seiner Aufgaben als Wachtmeister, die neuen Tambouren-Rekruten zu unterrichten.

Auch in seiner neuen Funktion als Jungtambourenleiter im Tambourenverein Schwyz profitiere er sehr von dieser Ausbildung. «Und es ist sicher allgemein nie schlecht, wenn man vor Leute hinstehen und etwas erzählen kann», lächelt Carlo Schmidig. Dass ihm das liegt, hat er auch schon in sehr jungen Jahren bewiesen – ob als Moderator am Tambourenabend, als Romeo auf der Bühne des Kollegi-Theaters oder in der Hauptrolle seines für seine Maturarbeit selbst geschriebenen Sagen-theaters. Dank der Bühnenerfahrung gehe es inzwischen auch gut mit dem Lampenfieber. «Ich bin schon immer noch nervös. Bei Schauspielauftritten verfliegt das aber direkt, wenns losgeht, und beim Trommeln ist man die ganze Zeit so konzentriert, dass man alles andere um sich herum vergisst.»

Beruflich verschlägt es den 20-Jährigen eher auf die Bühne der Justiz. Im Herbst dieses Jahres beginnt er sein Jus-Studium an der Universität Luzern. Die ersten Wochen des Semesters werden es für ihn besonders in sich haben: Parallel zum Studium wird er noch die letzten sechs der 18 Wochen als Wachtmeister die Rekruten anführen. «Da wir gegen Schluss der RS auf Konzerttournee gehen, hoffe ich, dass ich auf längeren Carfahrten oder zwischen Stellproben und Konzerten ein bisschen Zeit finde, um Dinge fürs Studium zu erledigen», so der angehende Student.

Nadine Annen

Ausbildung Pflege HF ab 2024 in Pfäffikon

Kanton Der Kanton Schwyz, das Berufsbildungszentrum BBZ Pfäffikon, die Oda Gesundheit Zentralschweiz und das Bildungszentrum Xund haben gemeinsam eine Absichtserklärung für den Aufbau eines Ausbildungsangebots Pflege HF in Pfäffikon unterzeichnet. Das neue Angebot startet voraussichtlich 2024 erstmals. In einem nächsten Schritt findet ein Treffen mit den beteiligten Ausbildungspartnern sowie ihren Branchenvertretungen statt.

Bis 2029 braucht die zusammenhängende Bildungs- und Versorgungsregion Zentralschweiz über 10 000 zusätzliche Pflegefachkräfte. Angesichts des hohen Fachkräftebedarfs in der Pflege und in Verbindung mit einer verstärkten regionalen Orientierung von Xund ist der Aufbau eines HF-Angebots in Ergänzung zum bestehenden Angebot auf Sekundarstufe II am BBZ Pfäffikon eine logische Entwicklung. (pd)

Bikegenossenschaft ist fit für die Zukunft

Kanton Im Juni 2022 wurde der Verein Bikegenossenschaft Zentralschweiz gegründet. Die fünf Zentralschweizer Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden sowie Luzern arbeiten nun nach Abschluss der Projektphase zusammen, um eine durchgehend stimmige und vielseitige Bike-Infrastruktur in der Zentralschweiz zu entwickeln. Im Zentrum der Bemühungen stehen die Gäste und die Lenkung der Angebote.

Mit der Vereinsgründung wird eine interkantonale Zusammenarbeit, die sich in der Projektphase bewährt hat, nun in die Betriebsphase überführt. «Das hat Modellcharakter und ist bei der Kleinräumigkeit der betroffenen Kantone auch für andere Themen vorstellbar, um gross denken zu können», sagt Vendelin Coray, Geschäftsführer der Schwyz Tourismus AG und Präsident des Vereins Bikegenossenschaft Zentralschweiz. (ah/pd)

Ratgeber

Haften E-Bike-Fahrer bei Unfällen mit Fussgängern?

Recht Kürzlich hat der Ratgeber sich zur Frage geäussert, ob Autofahrer haften, wenn eine telefonierende Velofahrerin vor dem Auto stürzt. Ich habe eine ähnliche Frage: Als Fussgänger wird man oft von (leisen) Elektrovelos überholt. Würde ich dabei angefahren und verletzt: Wäre es dann auch so, dass der Elektrovelofahrer das grössere Gefahrenpotenzial darstellt, und er somit in jedem Fall haften muss?

Bei Unfällen mit E-Bikes sind Fussgänger und Lenker von «normalen» Velos haftpflichtrechtlich schlechter gestellt als bei Kollisionen mit einem Auto. Denn ein Autohalter haftet unabhängig davon, ob ihn ein Verschulden trifft, da er für die «Betriebsgefahr» einstehen muss, die sein Motorfahrzeug mit sich bringt.

Dagegen sind Fussgänger und Velofahrer haftungsmässig aber gleichgestellt. Beide haften nur aus Verschulden, selbst ein E-Bike mit einer max. Geschwindigkeit von 45 km/h, welches den «übrigen» Motorfahrern gleichgestellt ist.

E-Bikes haben keine Betriebsgefahr

Der Fahrer eines schnellen E-Bikes haftet also nicht schon aufgrund der blossen

Tatsache, dass er ein Elektrofahrzeug lenkt. Ein Verschulden aufgrund der Betriebsgefahr, also weil das Fahren eines Motorfahrzeuges bereits eine Gefahrenquelle darstellt, gibt es für E-Bikes also nicht. Selbst für E-Bikes, die bis zum

Kurzantwort

Im Gegensatz zu Motorfahrzeugen haben Lenker von E-Bikes keine Betriebsgefahr zu vertreten und haften grundsätzlich wie «normale» Velofahrer oder Fussgänger, nur im Rahmen ihres Verschuldens. Ihr Gefährdungspotenzial, insbesondere jenes der schnellen E-Bikes muss jedoch bei einem Unfall ebenfalls in die Waagschale geworfen und gewürdigt werden. (heb)

Erreichen von 45 km/h vom Elektromotor unterstützt werden nicht, denn sie bleiben trotz des obligatorischen Versicherungskennzeichens Fahrräder und müssen daher Radstreifen und signalisierte Radwege benutzen.

Velofahrer und Fussgänger haften also nur entsprechend ihrem Verschulden, nämlich gestützt auf unser Obligationenrecht, während Motorfahrzeughalter auch ohne Verschuldensvoraussetzung bereits bis zu einem gewissen Mass für Schäden einstehen müssen.

Gefährdungspotenzial ist zu berücksichtigen

Das Gefahrenpotenzial eines E-Bikes ist aber deutlich höher als eines herkömmlichen Velos. Verwirklicht sich dieses höhere

Gefährdungspotenzial, so muss der E-Biker sich dies anrechnen lassen. Erst recht ist es nicht zu unterschätzen, welche Masse auf einen Fussgänger aufprallen kann, wenn es sich um ein vielleicht leicht abfallendes Trottoir mit Radstreifen handelt und ein 45er E-Bike-Fahrer mit angehängtem Veloanhänger von hinten auf Sie zuschiesst und dabei (erlaubterweise) drei Kinder transportiert, nämlich zwei im Veloanhänger und eines auf dem Kindersitz.

Zivilrechtlich und strafrechtlich

Das Verursacht er einen Unfall, weil er in rasantem Tempo an Ihnen «vorbeischiessen» will, ohne sich rechtzeitig durch Klingeln anzukündigen, so dürfte dies nicht nur strafrechtlich, sondern auch zivil-

rechtlich (Haftpflicht) als schwer, wenn nicht grobfahrlässig einzustufen sein, weil er so sein hohes Gefährdungspotenzial verwirklicht hat und ihm dies bewusst sein muss.



Dr. iur. Beat Frischkopf
Rechtsanwalt, Sursee
www.frischkopf.ch

Suchen Sie Rat?

Schreiben Sie an: Ratgeber LZ,
Mailhofstrasse 76, 6002 Luzern.
E-Mail: ratgeber@luzernerzeitung.ch
Bitte geben Sie Ihre Abopass-Nr an.
Lesen Sie alle unsere Beiträge auf
www.luzernerzeitung.ch/ratgeber.

Bote

Die besten Bilder und News werden jährlich mit bis zu Fr. 300.- prämiert.



Reporterphone
079 810 19 19